

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

"Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH".

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Clausthal-Zellerfeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser, Fernwärme, der Betrieb eines Hallenbades, Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Gewerbe- und Wohnraumimmobilienverwaltung, Betriebsführung für andere Unternehmen und Einrichtungen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder als Gesellschafter aufnehmen. Dazu gehört auch der Betrieb eines Technologiezentrums.
- (3) Zur besseren Auslastung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen kann die Gesellschaft auch weitere Aufgaben, insbesondere Verwaltungsaufgaben für Gemeinden, Organisationen und Private zu marktüblichen Bedingungen übernehmen, soweit dies mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.500.000,00 €.
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit einer Stammeinlage von 5.500.000,00 €.

§ 5
Verfügung über Geschäftsanteile

Eine Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen ist erst nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Aufsichtsrat hat zuvor eine begründete Beschlussempfehlung auszusprechen. Die Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 6
Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 7
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer. Sie bzw. er wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 8

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern:
- der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und
 - acht weiteren Mitgliedern, die vom Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld benannt werden.
 - zwei Beschäftigten der Gesellschaft, die in entsprechender Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf den Sitz im Aufsichtsrat verzichtet und auch keine andere Beschäftigte oder anderen Beschäftigten für den Sitz im Aufsichtsrat benannt hat, wird dieser Sitz durch ein weiteres Mitglied des Rates der Berg- und Universitätsstadt besetzt.

Die Allgemeine Vertreterin bzw. der Allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.

- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (4) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat oder seine Eigenschaft als Beschäftigte oder Beschäftigter der Gesellschaft bestimmend, so endet ihr bzw. sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder dem Arbeitsverhältnis.
Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Scheidet ein aus dem Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Rat für die Restdauer der Amtszeit dieses Mitglied eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beschäftigten aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für die Restdauer der Amtszeit dieses Aufsichtsratsmitgliedes in entsprechender Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes ein Nachfolger zu wählen.
- (6) § 394 AktG findet entsprechend Anwendung.

§ 9

Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden aus den Reihen des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Amtsdauer entspricht § 8 Abs. 2. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter handeln einzeln bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Scheidet eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus oder tritt sie oder er von dem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die bzw. der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Nach dem Ermessen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Sitzungen sowie über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Sitzung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - 1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 2. Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Jahresüberschusses und des Gewinnvortrages oder des Bilanzgewinns sowie zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages und des Verlustvortrages oder des Bilanzverlustes, zur Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und zur Entlastung des Aufsichtsrats.
 - 3. Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber der Gesellschafterin oder der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.
 - 4. Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben sowie wesentliche Erweiterung oder Einschränkung des Betriebes.
 - b) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes.
 - c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen.
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und Abschluss von Gemeinschaftsverträgen.
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - f) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - g) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - h) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag überschreitet.
 - i) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.

- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen.
- k) Beschlüsse der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Töchtern der Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstabe e) – k) keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und - bei dessen Verhinderung – eines ihrer bzw. seiner Stellvertretungen selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat kurzfristig bekannt zu geben.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung wird die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld durch den Rat der Berg- und Universitätsstadt vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Wochen nach Eingang des Prüfungsberichtes statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Abhaltung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder sich mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall eine Person ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 12 **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Die Verwendung des Jahresüberschusses und des Gewinnvortrages oder des Bilanzgewinns sowie die Abdeckung des Jahresfehlbetrages und des Verlustvortrages oder des Bilanzverlustes
- b) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- c) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
- d) Erteilung der Zustimmung nach § 5
- e) Auflösung der Gesellschaft
- f) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 13 **Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Finanzplan sowie den Investitionsplan und die Stellenübersicht.

§ 14 **Jahresabschluss, Rücklage, Abschlussprüfung**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der Frist des § 264 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und legt dem Aufsichtsrat den geprüften Jahresabschluss nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vor.
- (2) Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, bis zur Hälfte des Jahresüberschusses nach Abzug des Verlustvortrages oder des Bilanzverlustes aus dem Vorjahr in eine Gewinnrücklage (satzungsmäßige Rücklagen) gem. § 266 Abs. 3 A, III., 3. HGB, bei Aufstellung des Jahresabschlusses einzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist, soweit nicht eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht, nach den Bestimmungen der §§ 157, 158 NKomVG zu prüfen. In diesem Fall ist zuständiges Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung hat sich auch auf die Prüfung nach § 53 HGrG zu erstrecken.

- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar werden gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 15

Bekanntmachungen, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt) sowie in der Goslarschen Zeitung.
- (2) § 395 AktG findet entsprechend Anwendung.

§ 16

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist die zu Unrecht begünstigte Gesellschafterin verpflichtet, den ihr zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Andererseits ist die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH gehalten, der Gesellschafterin Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld alle steuerlich zulässigen Preisvergünstigungen und -nachlässe zu gewähren.

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass vorstehend aufgeführter Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

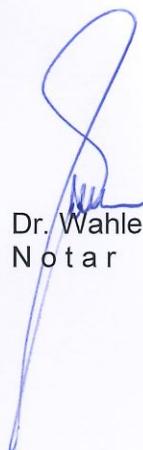
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH
mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld

die durch meine Urkunde vom 11.11.2021 - Nr. 1106/2021 meiner Urkundenrolle - geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Ferner bescheinige ich, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Osterode am Harz, 24.11.2021




Dr. Wahle
Notar